

TENNISCLUB WEIHERMATT
URDORF



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Tennisclub Weihermatt Urdorf** besteht in Urdorf ZH, im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, auf unbestimmte Dauer ein Verein. Der Tennisclub Weihermatt Urdorf (TCW) ist dem Schweizerischen Tennisverband angeschlossen.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissportes.

Art. 3

Der Sitz ist im Clubhaus des TCW. (Briefpostadresse: Postfach 551, 8902 Urdorf. Für Pakete: TC Weihermatt, Clubhaus, 8902 Urdorf)

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Freimitgliedern, IC-Mitgliedern, Junioren und Schülern.

Art. 5

Aktivmitglied kann jedermann werden, der sich den Statuten und dem Spielreglement unterzieht. Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet ohne Angabe der Gründe. Gegen diesen Entscheid ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Der Rekurs hat durch den Aufnahmesuchenden oder durch ein stimmberechtigtes Mitglied innert 10 Tagen ab Bekanntgabe zu erfolgen. Die erfolgte Aufnahme wird mit dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Statuten, mitgeteilt. Die Mitgliederzahl ist limitiert. Neue Aktivmitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine unbehinderte Ausübung des Tennissportes im üblichen Rahmen gestattet.

Art. 6

Die Generalversammlung kann Personen oder Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 7

Freimitglieder werden Mitglieder, die sich im Club in besonderer Weise verdient machen oder gemacht haben. Die Generalversammlung bestimmt die Freimitglieder. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Die Freimitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt.

Art. 8

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Plätze des Clubs. IC-Mitglied kann man nur werden, wenn man bereits in einem anderen Schweizer Tennisclub ein aktives Mitglied ist. Siehe Art. 13 Spielreglement.

Art. 9

Jugendliche bis zum 19. Altersjahr können als Schüler oder Junioren aufgenommen werden. Deren Mitgliedschaft endet spätestens am Ende des Kalenderjahres, in welchem das Jugendmitglied das Alter von 19 Jahren vollendet.

Jugendmitglieder werden in zwei Kategorien unterteilt:

Schüler: Schüler bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 15. Altersjahr erreicht oder, falls später, das 9. Schuljahr beendet wird.

Junioren: übrige Jugendliche sowie Schüler, deren vorzeitige Aufnahme bzw. Übertritt in diese Kategorie vom Vorstand bewilligt wurde.

Die Anzahl der Jugendlichen insgesamt und der Junioren im Besonderen ist limitiert. Erlaubt diese Limitierung nicht, dass alle aufnahmewilligen Schüler und Junioren aufgenommen werden können, so gelten folgende Prioritäten:

1. Priorität: Urdorfer Kinder
2. Priorität: Kinder von Mitgliedern
3. Priorität: übrige Jugendliche

Unter Jugendlichen mit der gleichen Aufnahmepriorität werden die älteren bevorzugt, solange dadurch die maximale Anzahl der Junioren nicht überschritten wird.

Art. 10

Passivmitglied kann jedermann werden, Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ein Übertritt von Aktiv zu Passiv ist nur per Ende des Rechnungsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Art. 11

Ein Übertritt von Passiv zu Aktiv ist jederzeit möglich, auch während der laufenden Saison, gegen Entrichtung des regulären Aktiv-Mitgliederbeitrages.

Art. 12

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich, bis spätestens 15. April zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der Generalversammlung den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Art. 13

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen einen reduzierten Mitgliederbeitrag festzusetzen für:

- Mitglieder, die während der Saison eintreten
- Neumitglieder im ersten Mitgliedschaftsjahr
- Aktive bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das Alter von 25 Jahren vollenden
- Schüler bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das Alter von 9 Jahren vollenden
- IC Mitgliedschaft für Spieler/Innen, welche bereits in einem anderen Schweizer Tennisclub eine aktive Mitgliedschaft besitzen. Siehe Art. 13 Spielreglement.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages bewilligen.

Art. 14

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und haben kein Recht, bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern. Mitglieder, die aus dem Tennisclub Weihermatt austreten möchten, haben dies bis spätestens Ende des jeweiligen Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Organe des Clubs

Art. 15

Organe des Clubs sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) die Spielkommission

Die drei zuletzt genannten ausführenden Organe werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt.

Die Generalversammlung

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), spätestens Mitte April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren

- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
- d) Festsetzung der maximalen Aktiv-, Junioren- und Schüler-Mitgliederzahl
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge von Clubmitgliedern, welche 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen
- h) Entscheide in Rekursfällen
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Fusion oder Auflösung des Clubs

Art. 18

Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Traktandenliste der Generalversammlung wird allen stimmberechtigten Mitgliedern, spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung, zugestellt. Jedes Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. IC-Mitglieder, Junioren und Schüler haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für Wahlen ist der Modus jeweils an der betreffenden Generalversammlung festzulegen. Stimmvertretung ist unzulässig.

Art. 19

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs (6) Mitgliedern zusammen. Die Nicht-Spikovertreter müssen die Mehrheit des Vorstandes bilden. Ein oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Mitglieder bilden das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Bestellung eines Kassiers obligatorisch ist.

Art. 20

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Reine Kassa-Forderungsangelegenheiten innerhalb des Clubs unterzeichnet der Kassier allein. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 CHF pro Saison.

Art. 21

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Mitglieds des Präsidiums oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 22

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 23

Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Das Präsidium sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst seinen Jahresbericht.

Art. 24

Anlässlich der Konstituierung des Vorstandes wird die gleichmässige Aufteilung der Aufgaben gemäss den Pflichtenheften der einzelnen Ressorts festgelegt.

Art. 25

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 26

Der Platzchef ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der Tennisplätze und der übrigen Anlagen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

Die Kontrollstelle**Art. 27**

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Spielkommission**Art. 28**

Die Spiko besteht aus mindestens fünf (5) Aktivmitgliedern. Sie konstituiert sich selber. Sie ist für die Einhaltung des Spielreglementes, für die Organisation der Wettkämpfe und des Trainings sowie für weitere, durch den Vorstand übertragene Aufgaben verantwortlich. Sie erstattet auf Ende des Rechnungsjahres einen Jahresbericht.

Mittel des Vereins**Art. 29**

Die Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv-, IC-, Junioren- und Schüler-Mitglieder
- b) den Darlehen
- c) Gönnerbeiträgen und anderen Einnahmen

Art. 30

Alle Aktiv-, Passiv-, IC-, Schüler und Juniorenmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 31

Aktivmitglieder-Paaren, die im gleichen Haushalt zusammenleben, wird eine Ermässigung auf den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag gewährt.

Statutenrevision**Art. 32**

Eine Statutenrevision kann stattfinden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag:

- a) des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder

Diesbezügliche Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.

Haftung

Art. 33

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern oder Dritten direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen.

Auflösung und Fusion

Art. 34

Die Auflösung und/oder Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite einberufen werden, bei der das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 35

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten sowie nach Rückzahlung aller verzinslichen Darlehen noch verbleibende Clubvermögen ist dem Zürcherischen Tennisverband zur Förderung des Tennissports zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen jene vom 3. Februar 2020 und treten am 24. Juni 2021 in Kraft.

Urdorf, 24. Juni 2021